

Gerrit Hellmuth Stumpf, LL.M., EMBA, Bonn*

„Europawahl mal anders – von Sperrklauseln und Wahlspenden“

THEMATIK	Europarecht, Wahlrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Referendarexamensklausur
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Sartorius, EuWG, Direktwahlakt

■ SACHVERHALT

Am 7.6.2009 fand in Deutschland die Europawahl statt. Die rechtsradikale R-Partei erhielt 1,3 Prozent der abgegebenen Stimmen. Während der Wahl kam es in der Stadt V zu Unregelmäßigkeiten; die Wahlhelfer hatten den Einwurfschlitz der Wahlurne mit einem offenen Zigarrenkasten abgedeckt, in dem sich Münzgeld befand und auf dem der Hinweis „Wahlspenden“ stand. Beim Betreten des Wahllokals wurde den Wählern „augenzwinkernd“ zugerufen, dass spätestens bei der Stimmabgabe eine „kleine Wahlspende“ fällig sei.

* Der Verfasser ist am Lehrstuhl für Öffentliches Recht von Herrn Prof. Dr. Christian Hillgruber an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn tätig.

S, der als Spitzenkandidat für R angetreten war, aber selbst nicht gewählt hatte, erhob gegen die Wahl Einspruch beim Deutschen Bundestag. Zum einen rügt er die Vorgänge in V, die gerade bei älteren Menschen oder unerfahrenen Wählern den Eindruck vermittelten, dass nur gegen eine „Wahlspende“ abgestimmt werden dürfe, zumal nur auf Nachfrage erläutert wurde, dass die Spende nicht verpflichtend sei. Zum anderen macht er geltend, dass die Fünf-Prozent-Sperrklausel gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und Chancengleichheit der Parteien verstoße. Bei der Ausübung des Wahlrechts müssten die Stimmen aller Bürger gleich behandelt werden, was nicht gegeben sei, wenn seine Partei trotz der 347.887 Stimmen keine Abgeordneten stelle. Dass das BVerfG – was zutrifft – die Sperrklausel 1979 für verfassungsgemäß erklärt habe, um die Funktionsfähigkeit des Europaparlaments zu sichern, verfange nach drei Jahrzehnten reibungsloser Arbeit nicht mehr. Gäbe es die Sperrklausel nicht, würden – was ebenfalls zutrifft – nur sechs weitere Parteien mit insgesamt zusätzlichen acht Abgeordneten in das Europaparlament einziehen, denen er als Spitzenkandidat von R auch angehören würde. Bei rund 160 im Parlament vertretenen Parteien fiel dies kaum ins Gewicht. Im Übrigen sei das EuWG formell verfassungswidrig, da dem Gesetzgeber die zum Erlass erforderliche Kompetenz fehle.

Mit Beschluss vom 8.11.2011, zugestellt am 10.11.2011, wies der Bundestag den Einspruch zurück. Da die Wahlbeteiligung in V nicht abgesunken sei, hätten sich die dortigen Vorgänge nicht ausgewirkt, sodass kein Wahlfehler festgestellt werden könne. Soweit S die Sperrklausel des EuWG angreife, sei ausschließlich das BVerfG dazu berufen, deren Verfassungswidrigkeit festzustellen; dem Bundestag fehle hierfür die Verwerfungskompetenz, sodass er diesbezüglich keine Entscheidung treffen könne.

Am 8.1.2012 legt S beim BVerfG per Fax Beschwerde gegen den Bundestagsbeschluss ein. Als er um 23:57 Uhr feststellt, dass erst 40 von 45 Seiten per Fax übermittelt wurden, schickt er seine Beschwerde samt einer Liste mit 101 Unterschriften von Parteimitgliedern, die seine Beschwerde unterstützen, um 23:59:59 Uhr per Email mit qualifizierter digitaler Signatur an die auf der Homepage genannte Emailadresse des BVerfG, wo diese zur gleichen Zeit auf dem Mailserver eingeht. Der Eingang der letzten Faxseite wird hingegen mit 0:00:00 Uhr dokumentiert. Auf der Unterschriftenliste finden sich auch die Namen von A, B und C. A ist erst am Tag der Unterschriftsleistung volljährig geworden, während B gar nicht erst mitgewählt und C die Beschwerde nicht gelesen hat.

In seiner Beschwerde wiederholt S sein Vorbringen aus dem Einspruchsverfahren, ohne jedoch den Bundestagsbeschluss – den er mit korrektem Aktenzeichen zitiert und in seinem wesentlichen Inhalt wiedergibt – beizufügen. Zutreffend trägt er zudem vor, dass in V die Stimmabgabe eines Parteifreunds mit den Worten „Rechte haben hier keinen Zutritt“ verhindert wurde. Er beantragt daher, den Bundestagsbeschluss aufzuheben, Neuwahlen anzuordnen und die Sperrklausel für nichtig zu erklären. Da S zutreffend befürchtet, dass die Hauptsacheentscheidung erst nach den Europawahlen 2014 ergeht, bittet er in seinem und namens der R-Partei um Eilrechtsschutz, da sonst sein Parlamentseinzug erneut an der Sperrklausel scheitern bzw. die Neukonstituierung des Europaparlaments seine Beschwerde im Übrigen erledigen könnte.

Prüfen Sie (ggf. hilfsgutachtlich), ob die Anträge von S Erfolg haben. Gehen Sie auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ein.